

Begründung zur I. Änderung des Bebauungsplanes "Im Messbeeke"
der Stadt Schöningen im Ortsteil
Esbeck

In dem am 30.11.1981 genehmigten Bebauungsplan "Im Messbeeke" der Stadt Schöningen (Ortsteil Esbeck) ist unter textlichen Festsetzungen Punkt 2 folgende Festsetzung getroffen:

Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) Baunutzungsverordnung und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, wie folgt eingeschränkt:

Zulässig sind nur Einfriedigungen, Pergolen, Teppichklopfstangen und Müllboxen.

Durch diese Festsetzung sollte verhindert werden, daß auf den Grundstücksgrenzen Ställe, Hundezwinger oder Gewächshäuser errichtet werden. Durch diese Festsetzung ist jedoch der Bau einer Garage bzw. eines Carports bei wenigen Grundstücken in diesem Baugebiet auf der Grenze nicht möglich. Diese Einschränkung ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Sicherheit nicht beabsichtigt gewesen. Aus diesem Grunde und um eine Gleichbehandlung aller Grundstücke in dem gesamten Baugebiet herzustellen, beabsichtigt die Stadt Schöningen, die o. a. textliche Festsetzung wie folgt zu ändern:

Zulässig sind nur: Einfriedigungen, Pergolen, Teppichklopfstangen, Müllboxen, Garagen und Carports.

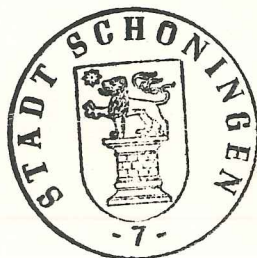
Die Stadt Schöningen vertritt den Standpunkt, daß die bisherige textliche Festsetzung zu einer nicht beabsichtigten Härte bei wenigen Grundstücken führt und aus diesem Grunde zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes die I. Änderung des Bebauungsplanes "Im Messbeeke" unbedingt erforderlich ist.

Die Begründung hat mit dem zugehörigen Plan gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom..05.04..1988.....bis..05.05..1988..... öffentlich ausgelegen.

Sie wurde unter Behandlung/Berücksichtigung der zu dem Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung am ..09.06..1988.....durch den Rat der Stadt Schöningen als Begründung zum Bebauungsplan "Im Messbeeke, I. Änderung" beschlossen.

Stadt Schöningen

.....
(Bürgermeister)



.....
(Stadtdirektor)